

BERUFSBILD DER GEWERBLICH BEFUGTEN YACHTVERCHARTERER UND YACHTCHARTERAGENTUREN

(Vermittlung und Vercharterung von (Hochsee-)Yachten und ähnlichen Wasserfahrzeugen)

Herausgegeben von der Fachgruppe Wien der Freizeitbetriebe, Fassung 2003

Code:bbyacht

PRÄAMBEL

Dieses Berufsbild artikuliert das **berufliche und interessenpolitische Selbstverständnis** der oben angeführten Berufsgruppe im Sinne einer Deklaration, zugleich aber im Sinne einer Empfehlung an die Mitglieder, sich in ihrer geschäftlichen Gestion daran zu orientieren; insofern entfaltet es den Charakter einer **Empfehlung**. Es ist den Mitgliedern der Fachgruppe jedoch gestattet, im Geschäftsverkehr, in werblichen Aussagen udgl darauf hinzuweisen, daß sie sich in ihrem geschäftlichen Auftreten am Berufsbild orientieren; in diesem Falle sind sie an Aussagen bzw die hier normierten Qualitäts- Standards auch gebunden.

DEFINITIONEN

Die **Vercharterung von (Hochsee-) Yachten** oder anderen Wasserfahrzeugen ist ein gewerblich selbständiger Beruf, in dessen Rahmen der Vercharterer (Unternehmer) Yachten und ähnliche Schiffe oder Boote beziehungsweise Wasserfahrzeuge, die in seiner eigenen Verfügungsgewalt stehen, oder Einzelplätze auf solchen, mit oder ohne Besatzung, an Kunden (Letztverbraucher) zum Freizeitgebrauch für Binnen-, Küsten oder Hochseegewässer vermietet.

Die **Yacht- Charter- Agentur** vermittelt dagegen den Kontakt zwischen Kunden (Interessenten) und den Verfügungsberechtigten über solche Wasserfahrzeuge zwecks entgeltlicher Zurverfügungstellung (Nutzung) der Fahrzeuge durch den Verfügungsberechtigten an den Kunden und agiert insofern als zuverlässiges Bindeglied zwischen Kunden und Inhabern beziehungsweise Vercharterern der gewünschten Wasserfahrzeuge.

Eine **Buchungszentrale (Generalagentur)** ist eine vom Vercharterer autorisierte Yachtcharteragentur, über die andere Yachtcharteragenturen die Yachten des Vercharterers buchen (Vermittler).

Vercharterer und Agenturen sind qualifiziert ausgestattete, befugte Gewerbebetriebe, die im Dienste ihrer Kunden strengste Qualitätsrichtlinien verfolgen.

GEWERBEBERECHTIGUNG

Die Vercharterung und Vermittlung von Yachten stellt ein **freies Gewerbe nach der Gewerbeordnung** dar und bedarf daher insbesondere einer **behördlichen Anmeldung**. Dafür müssen die allgemeinen Gewerbeantrittsvoraussetzungen wie Eigenberechtigung, persönliche und finanzielle Bonität erfüllt sein beziehungsweise dürfen gegen den Berechtigungsinhaber keine gesetzlichen Ausschließungsgründe vorliegen. Insbesondere muß der Gewerbeinhaber über eine entsprechend bezeichnete **Betriebsstätte (Geschäftsräumlichkeiten)** verfügen.

QUALIFIKATION UND BEFÄHIGUNG DES UNTERNEHMERS UND SEINER MITARBEITER

Der **Inhaber** der Vercharterung beziehungsweise der Agentur (beziehungsweise bei Gesellschaften der handels- und/oder gewerberechtliche Geschäftsführer) sollte über eine den Anforderungen des Betriebes gerecht werdende **unternehmerisch- kaufmännische Ausbildung** verfügen und nach Möglichkeit eine zumindest **dreijährige fachlich einschlägige Vorpraxis** in einer Yachtagentur, einem Reisebüro oder einem Unternehmen der Freizeit- oder Verkehrswirtschaft (Bootsvermietung, Segel- und Surfschule, Schiffsverkehrsunternehmen udgl) besitzen.

Dazu kommen

- allgemeine geographische und meteorologische Kenntnisse über die zu vermittelnden Reviere, sowie Kenntnis von deren wichtigsten nautischen Eigenschaften und Eigenheiten wie zum Beispiel Wind- und Seebedingungen, Gezeiten und Strömungen sowie die Fähigkeit, daraus resultierende Konsequenzen für bestimmte Charterwünsche ableiten und den Kunden entsprechend beraten zu können;
- nautische Kenntnisse zumindest auf dem Niveau des österreichischen Segelführerscheines B für den Fahrtenbereich 2 (Berechtigung zur selbständigen Führung einer Segelyacht bis zu 20 sm von der Küste);
- die Kenntnis wichtiger, für den Charterer relevanter gesetzlicher Bestimmungen in den angebotenen Revieren;
- Kenntnisse über Merkmale, Eigenschaften und Unterschiede der zu vercharternden oder zu vermittelnden Yachten und Boote;
- Kenntnisse über die Stützpunkte und Merkmale der zu vermittelnden Anbieter von Charteryachten und Booten;
- die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse in Wort und Schrift, bezogen auf den jeweiligen räumlichen und fachlichen Arbeitsbereich des Vercharterers/der Agentur, insbesondere Kenntnis der einschlägigen Fachausdrücke.

Die im Unternehmen tätigen **Mitarbeiter/innen** sollten entweder über eine entsprechende Vorpraxis oder über eine eingehende Einschulung in ihr Arbeitsgebiet verfügen.

Unternehmer wie Mitarbeiter/innen bekennen sich zur **fortlaufenden, praxisgerechten beruflichen Weiterbildung** im Dienste des Angebotes des Unternehmens und seiner Kunden.

LEISTUNGEN DER YACHTVERCHARTERER UND YACHTCHARTERAGENTUREN

Die Yachtvercharterer und Yachtcharteragenturen verstehen sich als **kundenorientierte Freizeit- und Dienstleistungsbetriebe**. Sie erfüllen eine spezifische, hochspezialisierte Funktion im Rahmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, und zwar sowohl im incoming- als auch im outgoing- Bereich. Ihren Kunden vermitteln sie ein gesundheits-, kommunikations- und kooperationsorientiertes **Gemeinschaftserlebnis** im Sinne einer **aktiven Freizeitbetätigung**.

Im Gegensatz zu einem Verein sind beim gewerblichen Yachtvercharterer oder bei einer Yachtagentur eine Mitgliedschaft, sonstige weitere laufende Verpflichtungen oder bestimmte (gesellschafts-) politische Orientierungen nicht vorgesehen.

Vercharterer und Agentur sind bemüht, dem Kunden ihr Leistungsangebot klar und unmißverständlich darzulegen und ihn darüber entsprechend zu informieren. Dem **persönlichen Kundengespräch** ist ausreichend Zeit zu widmen. Insbesondere bekennen die Anbieter sich zu den Grundsätzen der **Prospektwahrheit und Prospektklarheit**.

Insbesondere bringt der Anbieter anlässlich jeder Vertragsanbahnung klar zum Ausdruck, ob er selbst als Vercharterer Verfügungsberechtigt über das zu vercharternde Schiff ist oder ob als Agentur eine Vermittlung zu einem anderen Verfügungsberechtigten erfolgt.

Viele Vercharterer und Agenturen sind auf bestimmte Bereiche **spezialisiert**, wie etwa auf Haus- und Flußboote, auf bestimmte Gewässer oder auf die Vercharterung von Einzelplätzen (Kojencharter).

Die Yachtvercharterer und Yachtcharteragenturen erbringen im wesentlichen folgende **Leistungen**:

- * Umfassende Information über in Frage kommende Urlaubs- bzw Zielgebiete, insbesondere auch über dort geltende einschlägige rechtliche Regelungen;
- * Beratung betreffend An- und Rückreise und Quartier; im Rahmen der gesetzlichen, gewerberechtlichen Bestimmungen, insbesondere in Zusammenarbeit mit einem befugten Reisebüro, die Besorgung von Flugtickets und anderen Fahrausweisen;
- * Buchung oder Vermittlung einer Yacht (eines Wasserfahrzeuges) für ein bestimmtes Zielgebiet (Abfahrts-Hafen), für eine bestimmte Route (Ziel- Hafen) und für eine bestimmte Zeitdauer, wobei der Anbieter (Vercharterer) sicherstellt und der Agentur und dem Kunden garantiert, daß das Wasserfahrzeug sich gemäß der allgemeinen Verkehrsanschauung in ordnungsgemäßigem Zustand befindet, über die gesetzlich geforderte bzw vereinbarte bzw nach der allgemeinen Verkehrsanschauung zu erwartende Ausrüstung verfügt, entsprechend den lokalen Gesetzen und für die Vercharterung an Privatkunden zugelassen ist und dem Kunden durch den Vercharterer ordnungsgemäßig übergeben wird; die Organisation notwendiger Transfers vor Ort;
- * wenn vom Kunden gewünscht: Beistellung eines befugten Schiffsführers (Kapitän, "Skipper"), allenfalls samt erforderlicher Besatzung; Beistellung von Verpflegung und sonstiger gewünschter bzw notwendiger Infrastruktur;
- * Als besonderen Service: Versand von laufenden Informationen an Stammkunden.

Yachtcharteragenturen (Vermittler) gewährleisten Vercharterern und Kunden insbesondere:

- * Sorgfältige, sachgerechte und kundenorientierte Auswahl der ins Agenturprogramm aufzunehmenden Anbieter (Vercharterer, Reiseveranstalter);
- * Ansprechende, unabhängige, verständliche, sachgerechte und übersichtliche Aufbereitung des (Vertrags-) Angebotes der Vercharterer; dies erfordert es gegebenenfalls auch, von den Vercharterern zur Verfügung gestellte Unterlagen in die deutsche Sprache zu übersetzen; vice versa leitet die Agentur alle notwendigen kundenbezogenen Informationen an den Vercharterer weiter;
- * wenn gewünscht und erforderlich: Weiterleitung der erforderlichen Dokumente für den Charter an den Charterer (Kunden); Evidenzhaltung, Überprüfung und Rücksendung der Dokumente an den Vercharterer;
- * gegebenenfalls Weiterleitung von Zusatzwünschen oder Extrabestellungen des Charterers an den Vercharterer;
- * Weiterleitung von Informationen des Vercharterers an den Charterer sowie - falls erforderlich - Einholen von dessen Einverständnis bei unvorhergesehenen Änderungen;
- * wenn vereinbart: Übernahme des Inkassos und der Weiterleitung der Kundengelder an den Vercharterer, wobei die Agentur dem Kunden für die zur Weiterleitung übernommenen Gelder treuhändisch haftet;
 - Versuch der Vermittlung einer für beide Seiten zufriedenstellenden, außergerichtlichen Lösung bei Reklamationen vor Ort, die dort zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich gelöst werden können, und überhaupt in allen Streitfragen.

Die Yachtcharteragentur tritt als **Vermittler** auf; für die **Erfüllung** des Charter- Vertrages ist der Vercharterer verantwortlich.

VERTRAGSABSCHLUSS - VERTRAGSGESTALTUNG

Der Vercharterer beziehungsweise die Agentur macht den Kunden bereits anlässlich des Informations/Verkaufs/Buchungsgesprächs auf allenfalls verwendete **Allgemeine Geschäftsbedingungen** aufmerksam und räumt ihm, wenn er dies wünscht, genügend Zeit ein, sich darüber zu informieren. Die Bedingungen sind vom Kunden spätestens bei Vertragsabschluß zu unterzeichnen; auf Verlangen ist dem Kunden ein Exemplar auszuhändigen.

Allenfalls verwendete Geschäftsbedingungen sollten darüber hinaus für die Kunden deutlich sichtbar im Geschäftsraum des Anbieters aushängen oder aufliegen.

Der **Vertragsabschluß** sollte schriftlich erfolgen; eine Durchschrift des Vertrages ist dem Kunden auszuhändigen.

Im Vertrag sollten die wichtigsten, zwischen den Parteien zu vereinbarenden **Vertragsbestandteile** unmißverständlich geregelt werden. Dazu zählen insbesondere:

- * Der Vertragsgegenstand;
- * Die Vertragspartner, wobei insbesondere zu präzisieren ist, ob der Anbieter Vercharterer oder Agentur ist;
- * Im Entgelt allenfalls beinhaltete oder aufpreispflichtige Versicherungen für Boot und Benützer (Haftpflicht-, Kaskoversicherung);
- * Das Entgelt für allenfalls vereinbarte Sonderleistungen (Zusatzrüstungen und -Ausstattungen wie Bettwäsche, Außenbordmotor, Autopilot, GPS- Navigationssystem etc);
- * Rücktritts- und Stornoregelungen/Stornogeld;
- * Anzahlung/Sicherheiten (Kautions);
- * Zahlungsmodalitäten;
- * Gewährleistung seitens des Vercharterers beziehungsweise die Agentur betreffend die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistung, wobei eine Agentur als Vermittler im Regelfall nur die Haftung für ordnungsgemäße Vermittlung - Auswahlverschulden trifft;
- * insbesondere auch die zweifelsfreie Klärung und Abgrenzung der Befugnisse sowie der Verantwortung des Charterers/Skipper insbesondere im Hinblick auf die geltenden Regelungen des nationalen wie internationalen Seefahrtrechtes;
 - allenfalls Vereinbarungen über Reviereingrenzungen, Nachtfahrverbote etc.

Die Fachgruppe behält sich vor, aufgrund dieses Berufsbildes ihren Mitgliedern einen **Rahmen für Allgemeine Geschäftsbedingungen (Rahmen- AGB)** zu empfehlen.

Die **Buchungszentrale** übernimmt stellvertretend für den Vercharterer alle dessen Informationspflichten den Kunden und Yachtcharteragenturen gegenüber; sie hat der über sie buchenden Agentur den Vertragspartner des Charterers (Yacht-Vercharterer) sowie dessen vollständige Anschrift samt einer schriftlichen Vollmacht des Vercharterers zum Vertragsabschluß bekanntzugeben und durch sorgfältige Auswahl Gewähr dafür zu bieten, dass der Vercharterer alle hier normierten sowie alle gesetzlichen Voraussetzungen und Aufgaben erfüllt;

sie fakturiert an den Kunden im Auftrag und Namen des Vercharterers auf der Basis von dessen Preisen, wobei vom Vercharterer gewährte Rabatte oder Sonderpreise in vollem Umfang an den Kunden weiterzugeben sind. Die BZ haftet für von ihr übernommene Kundengelder; sie hat den Yachtcharteragenturen eine Erklärung des Yacht-Vercharterers vorzulegen, in der dieser garantiert, dass er den Chartervertrag auch erfüllt, wenn die Buchungszentrale von Yachtcharteragenturen überwiesene Kundengelder nicht oder nicht rechtzeitig an ihn weitergeleitet hat.

ABGRENZUNG ZU ANDEREN GEWERBEN

=====

Yachtvercharterer und Yachtcharteragenturen grenzen sich insbesondere von folgenden anderen Gewerben ab:

* Vom gewerblich befugten Reisebüro, dem Organisation und Buchung von An- und Abreise obliegt.

Manche Yachtvercharterer und Yachtcharteragenturen verfügen auch über eine Reisebüro-Berechtigung und bieten daher auch solche Leistungen an.

* Von dahingehenden Aktivitäten auf Vereins- und Verbandsebene.

* Von unbefugt (ohne Gewerbeberechtigung) Tätigen.

INTERESSENVERTRETUNG

=====

Gesetzliche Interessenvertretung (mit obligatorischer Mitgliedschaft) der Yachtvercharterer und Yachtcharteragenturen ist die jeweilige **Fachgruppe der Freizeitbetriebe** in der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der **Wirtschaftskammer** (ein bundesweiter Fachverband, neun Landes-Fachgruppen). Im Rahmen der Handelskammerwahlen wählen alle Mitglieder dieser Berufsgruppe nach demokratischen Grundsätzen ihre Vertreter (Funktionäre) in den Ausschuß der Fachgruppe.

Primäre Aufgabe der Interessenvertretung ist die Wahrung und Vertretung der gemeinsamen wirtschaftlichen und berufspolitischen wie berufs-ethischen Interessen und Grundsätze aller Mitglieder sowie der Interessenausgleich mit anderen wirtschaftlich von den Aktivitäten der Yachtvercharterer und Yachtcharteragenturen berührten Berufsgruppen. Ihre Funktion besteht darüber hinaus darin, auf für die Mitglieder günstige und angemessene gesetzliche und sonstige rechtliche Rahmenbedingungen für die Ausübung ihres Berufes zu achten beziehungsweise dahingehende Initiativen im Sinne der Mitglieder zu entwerfen. Dem dient auch die Aufrechterhaltung eines laufenden, konstruktiven Kontaktes mit allen für die Interessenvertretung relevanten staatlichen Behörden, anderen Berufsvertretungen und sonstigen Vereinigungen.

Als verbandsmäßig organisierte Interessenvertretung besteht daneben der **Verband der österreichischen Yachtvercharterer (VÖV)** in Wien.

Die Fachgruppe sowie der Verband dienen als Anlaufstelle für alle Mitglieder, aber auch für Interessenten für diese Berufe und für Konsumenten, die grundsätzliche Informationen über den Berufsstand der Yachtvercharterer und Yachtcharteragenturen einholen wollen. Dementsprechend führt die Fachgruppe auch eine vollständige Evidenz aller gewerblich befugten Mitgliedsbetriebe, gibt darüber Auskunft und versendet auf Wunsch Mitgliederlisten, wobei die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu wahren sind.

Die Fachgruppe behält sich insbesondere vor, im Einvernehmen mit dem VÖV Allgemeine Geschäftsbedingungen für Yachtvercharterer und Yachtcharteragenturen herauszugeben und zu empfehlen.